

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

f) Bauten in der Nähe von Friedhöfen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

1913 S. 66) an sich nicht bedürfen, wie z. B. die unter den neuen Ziffern f, g, k angeführten vorübergehenden Hilfsbauten, Einzäunungen, Einfriedigungen und Stützmauern. Bei solchen Bauausführungen wird es Pflicht gerade der Ortspolizeibehörde sein, darüber zu wachen, daß die in § 29 des OStrG. vorgeschriebenen Entfernungen eingehalten werden. Zu beachten ist, daß die in § 123 Abs. 2 unter den neuen Ziffern d und e bezeichneten Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Hühnerställe und andere unbedeutende Gebäulichkeiten dieser Art, sowie Schuppen der haupolizeilichen Genehmigung dann bedürfen, wenn sie in der Nähe der Eisenbahn liegen.

5. Bei Erteilung einer vorläufigen Bauerlaubnis ist Vorsicht geboten; sie soll jedenfalls erst dann gegeben werden, wenn feststeht, daß die Eisenbahnverwaltung entweder als Nachbar oder nach § 29 OStrG. nicht beteiligt oder aber ihre Anhörung erfolgt ist.

6. Nach § 29 Abs. 3 OStrG. können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 in besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, nur nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß zur Nachsichterteilung bezüglich der Einhaltung der nach § 29 Abs. 1 und 2 OStrG. vorgeschriebenen Entfernungen gemäß § 118 Abs. 2 Ziffer 3b EBO. grundsätzlich der Bezirksrat und nur, wenn die Reichsbahndirektion oder die Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn einverstanden sind, das Bezirksamt zuständig ist.

Ich ersuche, die vorerwähnten Gesichtspunkte genau zu beachten, damit der Eisenbahnverwaltung die Möglichkeit gegeben ist, ihre Rechte rechtzeitig wahren zu können, und wenn Bauten vor Erteilung der Baugenehmigung oder ohne Einreichung eines Baugesuchs begonnen werden sollten, gegen die Schuldigen unnachsichtlich und mit möglichster Beschleunigung einzuschreiten."

f) Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betr.

(Ges.- und VDBL. Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner

Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Baues.

a) Gewerbliche Anlagen im allgemeinen.

1. Reichsgewerbeordnung

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des Gesetzes vom 27. Dezember 1911, RGBl. 1900 S. 871 und 1912 S. 139).

§ 120 a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.¹⁾

Insbondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubs, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Ge-

¹⁾ Strafbestimmungen siehe unter IV 4.